

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1989	Ausgegeben zu Saarbrücken, 16. Februar 1989	Nr. 8
------	---	-------

Inkraft ab 17.02.1989

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung über die gleichzeitige Durchführung der Kommunalwahlen mit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 18. Juni 1989 — GIWVO —. Vom 1. Februar 1989	237
Verordnung zur Änderung der Verordnung — Schulordnung — über den Bildungsgang und die Abschlüsse der Gesamtschule. Vom 24. Januar 1989	244
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzbachtal“. Vom 20. Januar 1989	244
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntgabe von Meßstellen gemäß § 4 Abs. 2 der Rasenmäherlärm-Verordnung. Vom 19. Januar 1989 .	248
Benennung von zugelassenen Stellen nach § 7 Abs. 1 der Baumaschinenlärm-Verordnung — 15. BimSchV. Vom 19. Januar 1989	248
Öffentliche Ausschreibung von Genehmigungen für den Güterfernverkehr. Vom 1. Februar 1989	249

III. Amtliche Bekanntmachungen

I. Amtliche Texte

55 **Verordnung**
über die gleichzeitige Durchführung der Kommunalwahlen
mit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parla-
ments am 18. Juni 1989 — GIWVO —

Vom 1. Februar 1989

§ 1
 Grundsatz

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den kommunalen Vertretungsorganen am 18. Juni 1989, die gleichzeitig mit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland stattfinden, gelten

Auf Grund des § 75 des Kommunalwahlgesetzes — KWG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1988 (Amtsbl. S. 1273) verordnet der Minister des Innern:

1. das Kommunalwahlgesetz — KWG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1988 (Amtsbl. S. 1273),

52 **Verordnung**
zur Änderung der Verordnung — Schulordnung — über
den Bildungsgang und die Abschlüsse der Gesamtschule

Vom 24. Januar 1989

Auf Grund des § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1985 (Amtsbl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1988 (Amtsbl. S. 541), verordnet der Minister für Kultus, Bildung und Wissenschaft:

Artikel I

Die Verordnung — Schulordnung — über den Bildungsgang und die Abschlüsse der Gesamtschule (GesVO) vom 8. August 1986 (Amtsbl. S. 736), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 1988 (Amtsbl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„(3) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit der Schule, so sind bis zu 10 v. H. der vorhandenen Plätze nach Härtegesichtspunkten zu vergeben.

Bei der Vergabe der verbleibenden Plätze wird wie folgt verfahren:

1. Zunächst sind die Schüler zu berücksichtigen, die in dem Gemeindebezirk, der Standort der Gesamtschule ist, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, danach Schüler aus der Standortgemeinde insgesamt.
2. Anschließend sind die Bewerber, die in dem Gebiet des Schulträgers ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, zu berücksichtigen. Dieser Bewerbergruppe gleichgestellt sind Bewerber, die zwar nicht im Gebiet des Schulträgers ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, die jedoch in unmittelbarer Nähe der betroffenen Schule wohnen und deren Nichtberücksichtigung angesichts des regionalen Schulangebots, der Schulwege der Bewerber und der vorhandenen Verkehrsverbindungen eine besondere Härte bedeuten würde.
3. Reichen die Plätze für die jeweiligen Bewerbergruppen nicht aus oder bleiben nach der Berücksichtigung aller Bewerber dieser Gruppen noch Plätze übrig, so erfolgt die Vergabe der jeweils freien Plätze durch das Los.

Werden die Kosten einer Gesamtschule von mehreren Gebietskörperschaften aufgebracht, so richtet sich die Zahl der den beteiligten Gebietskörperschaften für die Vergabe der Plätze an Bewerber aus ihrem jeweiligen Gebiet zur Verfügung stehenden Plätze gemäß Satz 2 Nr. 2 Sätze 1 und 2 nach ihrem jeweiligen Anteil an der Finanzierung der Sachkosten.“

2. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „er“ die Worte „in dem erforderlichen Umfang am Unterricht in der 2. Fremdsprache teilgenommen hat und“ eingefügt.
3. In Anlage 1 der Verordnung (Studentafel) werden bei den Fächern Chemie und Physik für die Jahrgangsstufe 9 die geschweifte Klammer, die Zahl „4“ und jeweils die Klammern um die Zahl „2“ gestrichen.

4. In den Anlagen 4.2 bis 4.7 werden auf Seite 2 jeweils die Zeilen

„Versäumnisse:

entschuldigt: Tage Stunden

unentschuldigt: Tage Stunden“

gestrichen.

Artikel II

Die Verordnung — Schulordnung — über den Bildungsgang und die Abschlüsse der Integrierten Gesamtschule (IGS-VO) vom 4. März 1985 (Amtsbl. S. 245), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 1988 (Amtsbl. S. 113), wird wie folgt geändert:

In den Anlagen 4.2 bis 4.7 und 4.11 bis 4.15 werden auf Seite 3 jeweils die Zeilen

„Versäumnisse:

entschuldigt: Tage Stunden

unentschuldigt: Tage Stunden“

gestrichen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 24. Januar 1989

Der Minister
für Kultus, Bildung und Wissenschaft

Prof. Dr. Breitenbach

53

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Holzbachtal“

Vom 20. Januar 1989

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. Seite 147), geändert durch Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. Seite 569), verordnet der Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Bestimmung

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Naturschutzgebiet Holzbachtal“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 61 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 20. Januar 1989 in der Gemeinde Weiskirchen, Gemarkung Weiskirchen, Flur 8, die Flurstücke Nr. 684/66, 65, 685/1, 686/9, 687/51, 677/51, 524/53, 525/53, 588/52, 589/52 sowie Teile der Flurstücke Nr. 674/1, 675/69, 9/44, 66/1, 54/1.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maß-

stab 1 : 5 000 mit roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird beim Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde beim Landrat in Merzig, Bahnhofstraße 44, 6640 Merzig. Die Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang dem Grenzverlauf durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung eines für den Naturraum „Idarwald und Hochwald“ charakteristischen Bachtals, aufgrund der ökologischen Bedeutung, der geologischen Besonderheiten der Felsformationen, der Blockschutthalde und Steinrauschen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der Objekte der wissenschaftlichen Forschung und Lehre führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten

1. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen sowie Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
4. Pflanzen zu entfernen oder in anderer Weise zu schädigen;
5. nicht jagdbare wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen und Tiere einzubringen;
7. Aufforstungen, die zu Reinkulturen führen sowie mit auf diesen Standorten nicht natürlich vorkommenden Baumarten, mit Ausnahme von Fichte und Tanne, vorzunehmen;
8. Wald flächenhaft zu nutzen;
9. Brach- und Grünland umzubrechen;
10. Oberflächen- oder Grundwasser einzuleiten oder abzuleiten;
11. Vieh weiden zu lassen;
12. Düngemittel (einschließlich organischer) zu verwenden sowie Klärschlamm oder Gülle einzubringen;

13. Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Insektizide, Fungizide oder andere chemische Mittel) zu verwenden;
14. Flächen abzubrennen;
15. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken;
16. das Baden und die Wasserfläche mit Booten aller Art zu befahren;
17. zu fischen;
18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
19. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten sowie Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Anzeigepflicht

Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sind der Obersten Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

Entgegen § 4 Abs. 2 bleiben zulässig,

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit folgenden Maßgaben:
 - Es erfolgt keine Düngung und keine Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln.
 - In standortgerechten Beständen wird die Entwicklung der natürlichen Waldgesellschaft des Standortes durch natürliche Verjüngung gefördert.
 - In standortgerechten Beständen erfolgt die Nutzung kleinflächig, im Uferbereich der Gewässer einzelstammweise.
 - Nicht-standortgerechte Bestände können flächig geerntet werden; auf diesen genutzten Flächen darf zur Aufforstung die natürliche Waldgesellschaft des Standortes künstlich begründet werden.
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit folgenden Maßgaben:
 - Es erfolgt keine Düngung.
 - Es werden keine Pflanzenschutzmittel eingebracht.
 - Es erfolgt keine Beweidung.
 - Es werden keine Flächen neu umgebrochen.
 - Es werden keine Trockenlegungen vorgenommen.
3. Die bisher rechtmäßig ausgeübte Wassergewinnung in einem Maße, wie es das natürliche Dargebot ohne Gefährdung des Schutzzweckes erlaubt.
4. Die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege (einschließlich der Jagd) sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Dies gilt auch für erforderliche Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen, baulicher Anlagen und Gewässer; erforderliche Arbeiten sollen mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht ohne

zwingenden Grund in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchgeführt werden.

5. Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder den von ihr beauftragten Stellen angeordnet oder zugelassen werden.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall in § 6 aufgeführte zulässige Handlungen für unzulässig erklären, wenn deren Ausübung den Schutzzweck gefährdet.

(2) Die Oberste Naturschutzbehörde kann Schutz- und Pflegemaßnahmen anordnen, wenn die Wahrung des Schutzzweckes dies erfordert.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann von der Obersten Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn die in § 34 Abs. 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 9

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes sind auf Anordnung der

Obersten Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 10

Duldungspflicht

Die Eigentümer von Flurstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 12

Inkrafttreten

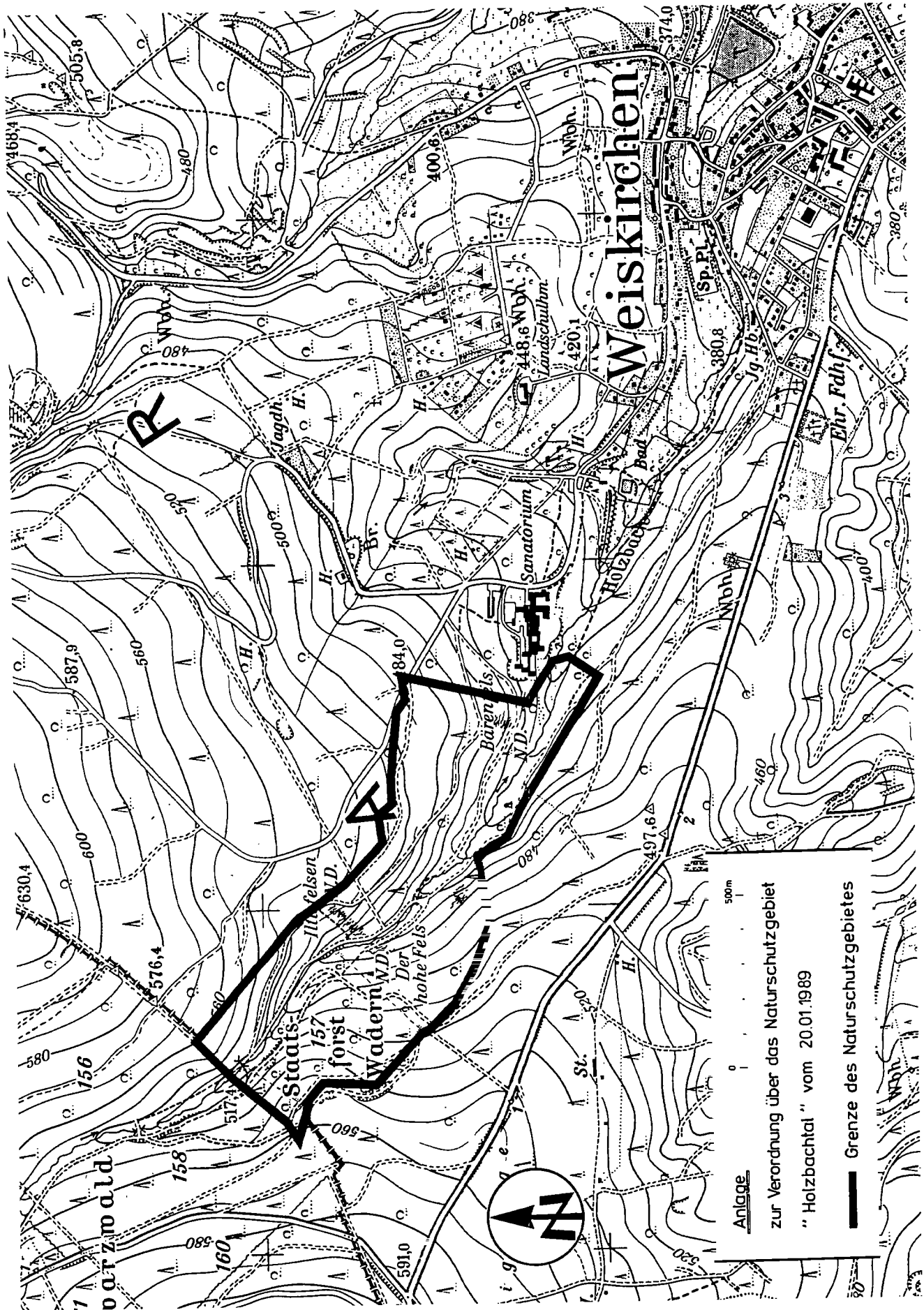
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 20. Januar 1989

Der Minister für Umwelt

— Oberste Naturschutzbehörde —

Leinen





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1996	Ausgegeben zu Saarbrücken, 9. Dezember 1996	Nr. 54
------	---	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Gesetz Nr. 1381 zur Kommunalisierung unterer Landesbehörden (KomLbG). Vom 27. November 1996 ...	1313

I. Amtliche Texte

295 **Gesetz Nr. 1381**
zur Kommunalisierung unterer Landesbehörden
(KomLbG)

Vom 27. November 1996

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Neuordnung der Aufgaben der landrätlichen Verwaltung

§ 1

- (1) Der Landrat erfüllt die Aufgaben der
1. Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden nach Maßgabe der Vorschriften des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes und der Aufsicht über die Zweckverbände nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit,
 2. Kreispolizeibehörde nach Maßgabe der Vorschriften des Saarländischen Polizeigesetzes,
 3. Schulaufsicht nach Maßgabe des § 55 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland

weiterhin als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

(2) Der Landrat erfüllt außerdem diejenigen Aufgaben, die ihm als untere staatliche Verwaltungsbehörde durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen werden.

(3) Für den Stadtverbandspräsidenten gelten die Absätze 1 und 2, für die Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Saarbrücken und der kreisfreien Städte Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 2 entsprechend.

§ 2

(1) Die bisher vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde über die Aufgaben nach § 1 hinaus wahrgenommenen Aufgaben werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landkreis als staatliche Aufgaben (Auftragsangelegenheiten) übertragen.

(2) Absatz 1 gilt für den Stadtverbandspräsidenten sowie die Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Saarbrücken, der kreisfreien Städte und der Mittelstädte mit der Maßgabe entsprechend, daß an ihre Stelle der Stadtverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken, die kreisfreien Städte und die Mittelstädte treten.

Artikel 2

Kommunalisierung der Staatlichen Gesundheitsämter, der Veterinärämter und des Gewerbe- und Lebensmittelkontrolldienstes

§ 1

Gesundheitsämter

(1) Die Staatlichen Gesundheitsämter werden in die Landkreise und den Stadtverband Saarbrücken eingegliedert. Die Gemeindeverbände erfüllen die Aufgaben der Gesundheits-

wurde. Die kommunale Gebietskörperschaft ist verpflichtet, sich an den Grundstücksunterhaltungskosten nach dem Umfang der Mitbenutzung zu beteiligen. Welche Nutzung des Verwaltungsgrundstückes überwiegt, entscheidet im Zweifelsfalle die Landesfinanzverwaltung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

(3) Wird das nach Absatz 1 übergegangene Grundstück seinem bisherigen Zweck als Verwaltungsgrundstück ganz oder überwiegend entfremdet und nicht mehr für Verwaltungszwecke der kommunalen Gebietskörperschaft verwendet, so kann das Land innerhalb eines Jahres verlangen, daß ihm das Eigentum an den Verwaltungsgrundstücken entschädigungslos zurückübertragen wird. Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die oberste Kommunalaufsichtsbehörde beantragt die nach Absatz 1 und 3 erforderliche Berichtigung des Grundbuches und anderer öffentlicher Bücher. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die mit dem Amtssiegel versehene Bestätigung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde, daß das Eigentum dem neuen oder früheren Eigentümer zusteht.

(5) Rechtshandlungen, die aus Anlaß der Kommunalisierung unterer Landesbehörden erforderlich werden, sind frei von öffentlichen Abgaben. Das gleiche gilt für die Berichtigung, Löschung und sonstigen Eintragungen in öffentlichen Büchern.

(6) Das bewegliche Vermögen von unteren Landesbehörden, insbesondere die Einrichtungsgegenstände, geht zum Zeitpunkt der Kommunalisierung entschädigungslos in das Eigentum der kommunalen Gebietskörperschaft über.

Artikel 10

Anpassung anderer Rechtsvorschriften

§ 1

(1) Soweit in den in der Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgeführten Rechtsvorschriften der Landrat/die Landräte als allgemeine oder besondere untere staatliche Verwaltungsbehörden, der Stadtverbandspräsident oder die Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Saarbrücken, der kreisfreien Städte oder der Mittelstädte für die Erfüllung bestimmter Aufgaben für zuständig erklärt sind, wird die jeweilige Regelung dahingehend geändert, daß an die Stelle der bisher zuständigen Behörden in demselben Umfang die Landkreise, der Stadtverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken, die kreisfreien Städte oder die Mittelstädte treten.

(2) Soweit in den in der Anlage 2 zu diesem Gesetz aufgeführten Rechtsvorschriften einzelne Verwaltungsorgane, die Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde wahrnehmen, (Landrat/Landräte, Stadtverbandspräsident, Oberbürgermeister) in Verbindung mit ihrem Amtsbezirk oder Amtssitz bestimmt wurden, werden die Regelungen dahingehend geändert, daß an ihre Stelle im bisherigen Umfang die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes jeweils zugeordneten Gebietskörperschaften als solche treten. Gleiches gilt, soweit die zuständige Behörde nicht durch die Person des Amtsträgers, sondern durch das Amt als solches bestimmt wurde.

(3) Die in der Anlage 3 zu diesem Gesetz aufgeführten Rechtsvorschriften, die bisher nicht förmlich an die Rechtsfolgen der Gründung und Aufgabenstellung des Stadtverbandes Saarbrücken gemäß §§ 51 und 58 Abs. 1 des Neugliederungsgesetzes und an die am 1. Januar 1979 in Kraft getretene Vorschrift des Artikels 5 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 12. Juli 1978 (Amtsbl. S. 690) angepaßt wurden, werden dahingehend geändert, daß jeweils im bisherigen Umfang an die Stelle des Landrats/der Landräte (als untere staatliche Verwaltungsbehörde(n)) sowie der Oberbürgermeister der kreisfreien Städte die Landkreise und der Stadtverband Saarbrücken sowie die Landeshauptstadt Saarbrücken und die kreisfreien Städte treten, sofern für diese eine Zuständigkeit nicht bereits durch Zuweisung der Aufgabe oder Befugnis auch an die Gemeinden oder die Bürgermeister begründet ist.

(4) Soweit in den in der Anlage 4 zu diesem Gesetz aufgeführten Gesetzen neben dem Landrat/den Landräten als untere(n) staatliche(n) Verwaltungsbehörde(n) eine Zuständigkeit des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Saarbrücken für das gesamte Gebiet des Stadtverbandes begründet ist, wird die jeweilige Regelung dahingehend geändert, daß an ihre Stelle der Landkreis/die Landkreise und die Landeshauptstadt Saarbrücken treten. Bei vor dem 1. Januar 1979 in Kraft getretenen Gesetzen wird die entsprechende Formulierung im Hinblick auf Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 12. Juli 1978 (Amtsbl. S. 690) dahingehend geändert, daß nach der Zuständigkeit der Landkreise die Worte „der Stadtverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die kreisfreien Städte“ eingefügt werden. Die gesonderte Nennung der beiden Letztgenannten entfällt, wenn ohnehin eine Zuständigkeit der (Ober) Bürgermeister oder Gemeinden festgelegt ist.

(5) Absatz 4 gilt für Zuständigkeitsregelungen in den in der Anlage 5 zu diesem Gesetz aufgeführten Rechtsverordnungen entsprechend. Dies gilt auch für Rechtsverordnungen, welche die Landesregierung vor dem Inkrafttreten von Artikel 80 Abs. 4 des Grundgesetzes (15. November 1994) aufgrund bundesgesetzlicher Ermächtigung erlassen hat.

(6) Soweit in den in der Anlage 6 zu diesem Gesetz aufgeführten Rechtsvorschriften allgemein die unteren staatlichen Verwaltungsbehörden der allgemeinen Landesverwaltung für zuständig erklärt sind, werden die betreffenden Vorschriften dahingehend geändert, daß an deren Stelle die Landkreise, der Stadtverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die kreisfreien Städte treten.

(7) Das Ministerium der Justiz wird ermächtigt, die Änderung von Rechtsvorschriften durch die Absätze 1 bis 6 sowie die §§ 2 und 3 im Rahmen der Fortführung der Bereinigten Sammlung des Saarländischen Landesrechts (BS) sukzessive in die jeweiligen Texte einzuarbeiten und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 2

In Rechtsvorschriften des Landes wird das Wort „Staatlich“ vor den Worten „Gesundheitsamt“ bzw. „Gesundheitsämter“ oder „Amtsarzt“ in der jeweiligen sprachlichen Form gestrichen.

(40) § 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz vom 7. Oktober 1987 (Amtsbl. S. 1185), geändert durch die Verordnung vom 24. Februar 1994 (Amtsbl. S. 607) in Verbindung mit Nummer 885 der Anlage zum Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509) -BS-Nr. 7833-1-, wird wie folgt neu gefaßt:

„3. im übrigen die Landkreise und der Stadtverband Saarbrücken; diesen obliegen auch die Verfolgung und Ahndung der auf das Tierschutzgesetz bezogenen Ordnungswidrigkeiten.“

(41) In § 28 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz -SNG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, ber. S. 482) -BS-Nr. 791-14- werden die Worte „oder auf die unteren Naturschutzbehörden“ gestrichen.

(42) Die Verordnung über die Beiräte und Beauftragten für Naturschutz vom 1. Oktober 1979 (Amtsbl. S. 936), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509) -BS-Nr. 791-14-3-, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b wird das Wort „Landrat“ durch das Wort „Landkreis“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c werden die Worte „Stadtverbandspräsidenten des Stadtverbandes“ durch das Wort „Stadtverband“ ersetzt.
- c) In Buchstabe d werden die Worte „beim Oberbürgermeister“ durch das Wort „bei“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Berufung der Mitglieder der übrigen Beiräte und ihrer persönlichen Vertreter erfolgt im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe b bis d durch die jeweilige Gebietskörperschaft.“

(43) In § 1 Abs. 2 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten von Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10. August 1961 (Amtsbl. S. 521), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Februar 1994 (Amtsbl. S. 607) in Verbindung mit Nummer 212 der Anlage zum Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509) -BS-Nr. 922-1-, werden jeweils die Worte „die untere Verwaltungsbehörde“ durch die Worte „die Landkreise, der

Stadtverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die kreisfreien Städte“ ersetzt.

Artikel 11

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 1, 2 und 10 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung weiterhin durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 12

Neufassung des Landesorganisationsgesetzes und des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes

Das Ministerium des Innern kann den Wortlaut des Landesorganisationsgesetzes und des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt des Saarlandes bekanntmachen; dabei sind die Personen- und Amtsbezeichnungen des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der weiblichen und männlichen Form zu verwenden.

Die Ermächtigung zur Neufassung des Landesorganisationsgesetzes erstreckt sich auch auf die durch Rechtsverordnungen vorgenommenen Änderungen der Landesorganisation.

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Saarbrücken, den 29. November 1996

Die Regierung des Saarlandes

Für Lafontaine Krajewski	Wittling
Läpple	Wackernagel-Jacobs
Krajewski	Prof. Leonhardt
Für Dr. Walter Läpple	

§ 102 Abs. 2	Saarländisches Wassergesetz	(BS-Nr. 753-1)
§ 1 Abs. 2	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz	(BS-Nr. 753-7)
§ 2	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Düngemittelgesetz	(BS-Nr. 7820-1)
§ 2	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Saatgutverkehrsgesetz	(BS-Nr. 7822-1)
§ 2	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Pflanzenschutzgesetz	(BS-Nr. 7823-1)
§ 3 Abs. 2 Satz 1	wie vor	
§ 28 Abs. 1 Satz 2	Saarländisches Naturschutzgesetz	(BS-Nr. 791-14)
§ 2	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesnaturschutzgesetz	(BS-Nr. 791-24)
§ 2 Abs. 2	Saarländisches Jagdgesetz	(BS-Nr. 792-1)
§ 47 Abs. 2	Saarländisches Fischereigesetz	(BS-Nr. 793-1)
§ 52 Abs. 4	wie vor	
§ 2	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter	(BS-Nr. 923-7)
Artikel 4 Abs. 1	Gesetz über die Zustimmung zum Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland	(BS-Nr. Anhang 58)

Anlage 2 (zu Artikel 10 § 1 Abs. 2)

Anwendungsfälle für Absatz 2 sind:

§ 12 Abs. 2 Buchstabe b	Feiertagsgesetz	(BS-Nr. 1131-1)
§ 1 Abs. 3 Satz 1	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch und dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch	(BS-Nr. 2130-5)
§ 11 Abs. 1 Buchstabe b	Saarländisches Sammlungsgesetz	(BS-Nr. 2184-1)
§ 1 Abs. 2 Satz 2	Verordnung über das Denkmalschutzgebiet „Am Staden“ in der Landeshauptstadt Saarbrücken	(BS-Nr. 224-5-2)
§ 1 Abs. 3 Satz 2	Verordnung über die Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes in Gersheim, Gemarkung Reinheim	(BS-Nr. 224-5-3)
§ 1 Abs. 3 Satz 2	Verordnung über die Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes in Tholey, Gemarkung Tholey	(BS-Nr. 224-5-4)
§ 1 Abs. 3 Satz 2	Verordnung über die Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes in Borg, Gemeinde Perl	(BS-Nr. 224-5-5)
§ 2 Abs. 6	Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes betr. die Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Beckingen	(BS-Nr. 753-1-6)
§ 7 Abs. 1	wie vor	
§ 8	wie vor	
II. Nr. 2 Satz 2	Wasserschutzgebietsverordnung Mutterbachtal	(BS-Nr. 753-1-9)
II. Satz 6	wie vor (Ormesheim)	(BS-Nr. 753-1-10)
II. Nr. 2 Satz 2 Nr. 2 u. 3	wie vor (Schiffweiler)	(BS-Nr. 753-1-11)
III. D	wie vor	

§ 2 Abs. 5 Nr. 2 u. 3	wie vor (Vorm Weier)	(BS-Nr. 753-1-56)
§ 4 Abs. 1	wie vor	
§ 2 Abs. 5 Nr. 2 u. 3	wie vor (Quelle Honigwies)	(BS-Nr. 753-1-57)
§ 4 Abs. 1	wie vor	
§ 2 Abs. 5 Nr. 3 u. 4	wie vor (Quelle Schönacker)	(BS-Nr. 753-1-58)
§ 4 Abs. 1	wie vor	
§ 2 Abs. 6 Nr. 4 u. 5	wie vor (Meiwies und Rohrbacher Wiesen)	(BS-Nr. 753-1-59)
§ 4 Abs. 1	wie vor	
§ 2 Abs. 6 Nr. 3 bis 6	wie vor (Saarbrücken/Scheidter Tal)	(BS-Nr. 753-1-60)
§ 7 Abs. 1	wie vor	
§ 8	wie vor	
§ 2 Abs. 5 Nr. 3 u. 4	wie vor (Kastel)	(BS-Nr. 753-1-62)
§ 6 Abs. 1	wie vor	
§ 2 Abs. 5 Nr. 3 u. 4	wie vor (Sitzerath)	(BS-Nr. 753-1-63)
§ 6 Abs. 1	wie vor	
§ 2 Abs. 3 Nr. 1 u. 2	Verordnung über die vorläufige Anordnung eines Überschwemmungsgebietes im Bliestal im Bereich der Kreisstädte Neunkirchen und Homburg, der Städte Bexbach und Blieskastel sowie der Gemeinden Kirkel und Gersheim	(BS-Nr. 753-1-64)
§ 3 Abs. 1	wie vor	
§ 2 Abs. 5 Satz 2	Verordnung über die Einschränkung des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs an der Nied von der Einmündung des Remelbaches bei Niedaltdorf bis zur Mündung in die Saar	(BS-Nr. 753-1-66)
§ 4	Erste Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes	(BS-Nr. 7845-4)
§ 10 Abs. 2	wie vor	
§ 3 Abs. 2	Zweite Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes	(BS-Nr. 7845-5)
§ 4 Abs. 1 Satz 1	wie vor	
§ 5 Satz 1	wie vor	
§ 7 Abs. 1	wie vor	
§ 8 Abs. 3 u. 4	wie vor	
§ 11 Abs. 2	wie vor	
§ 3	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Saarland	(BS-Nr. 791-1a)
§ 2 Abs. 2 Buchstabe a	wie vor („Jägersburger Moor“)	(BS-Nr. 791-5)
§ 2 Abs. 2 Buchstabe a	wie vor („Letschenfeld“)	(BS-Nr. 791-6)
§ 2 Abs. 2 Buchstabe a	wie vor („Badstube“)	(BS-Nr. 791-9)
§ 2 Abs. 2 Buchstabe a	wie vor („Welles-Zweibachtal“)	(BS-Nr. 791-10)

§ 2 Abs. 2 Buchstabe c	wie vor („Geisweilerweiher“)	(BS-Nr. 791-11)
§ 2 Abs. 2 Buchstabe a	wie vor („Wacholderberg“)	(BS-Nr. 791-13)
§ 2 Abs. 3	Verordnung über den Naturpark Saar-Hunsrück	(BS-Nr. 791-14-4)
§ 2 Abs. 2 Satz 2	„Naturschutzverordnung Schloßberg bei Hofeld“	(BS-Nr. 791-16)
§ 2 Abs. 2 Satz 2	wie vor („Heiligenkopf“)	(BS-Nr. 791-19)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Taffingstal“)	(BS-Nr. 791-25)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Beruser Kalksteinbruch“)	(BS-Nr. 791-26)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Weiherbach und Rohrbachwiesen“)	(BS-Nr. 791-27)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Beierwies“)	(BS-Nr. 791-28)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Oberthaler Bruch“)	(BS-Nr. 791-29)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Am Guldenfeld“)	(BS-Nr. 791-30)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Bostalsee“)	(BS-Nr. 791-31)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Hundscheiderbachtal“)	(BS-Nr. 791-32)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Engelgrund-Girtelwiese“)	(BS-Nr. 791-33)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Birzberg“)	(BS-Nr. 791-34)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Die Ruthenstücker“)	(BS-Nr. 791-35)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Limbacher Sanddüne“)	(BS-Nr. 791-36)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Kirkeler Bachtal“)	(BS-Nr. 791-43)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Noswendeler Bruch“)	(BS-Nr. 791-44)
§ 2 Abs. 3	wie vor (Erweiterung des Naturparks Saar-Hunsrück)	(BS-Nr. 791-45)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Erweiterung Hundscheider Bachtal“)	(BS-Nr. 791-46)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Ruwerbachtal“)	(BS-Nr. 791-47)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („In Geiern“)	(BS-Nr. 791-50)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Eulenmühle“)	(BS-Nr. 791-51)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Geißenfels“)	(BS-Nr. 791-52)

§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Himsklamm“)	(BS-Nr. 791-53)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Unteres Wahnbachtal-Kirmesbruch“)	(BS-Nr. 791-54)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Lambsbachtal“)	(BS-Nr. 791-55)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Südl. Klapperberg-Im Schachen“)	(BS-Nr. 791-56)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Großbirkel-Hungerberg“)	(BS-Nr. 791-57)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Kuhnenwald-Huhngrund“)	(BS-Nr. 791-58)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Ruhbachtal“)	(BS-Nr. 791-59)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Tongrube Dirmingen“)	(BS-Nr. 791-60)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Oberes Wiesbachtal“)	(BS-Nr. 791-61)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Leitersweiler Buchen-Tiefenbachtal- Osterwiesen“)	(BS-Nr. 791-63)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Kleberbachtal“)	(BS-Nr. 791-64)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Holzbachtal“)	(BS-Nr. 791-65)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Höllengraben“)	(BS-Nr. 791-66)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Saarhölzbachtal-Zunkelsbruch“)	(BS-Nr. 791-67)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Lohbergerbachtal-Bauernkuppe“)	(BS-Nr. 791-68)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Bardenbacher Fels-Primsaue-Junger Hirschkopf“)	(BS-Nr. 791-69)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Frohnsbachtal-Geißbachtal“)	(BS-Nr. 791-70)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Moosbruch“)	(BS-Nr. 791-71)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Steinbrüche Hirst- und Gassenheck“)	(BS-Nr. 791-72)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Primsaue und Hangwald bei Überlosheim“)	(BS-Nr. 791-73)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Niedschleife“)	(BS-Nr. 791-74)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Closenbruch“)	(BS-Nr. 791-75)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Im Glashüttental/Rohrbachtal“)	(BS-Nr. 791-76)

§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Oberes Merchtal“)	(BS-Nr. 791-77)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Neuhäuseler Arm“)	(BS-Nr. 791-78)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Bei der Knorscheider Mühle“)	(BS-Nr. 791-79)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Zwischen Klostertal und Erzentäl“)	(BS-Nr. 791-80)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Dollberg“)	(BS-Nr. 791-81)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Steinbachtal westl. Saarschleife“)	(BS-Nr. 791-82)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Steinbachaue bei Dörsdorf“)	(BS-Nr. 791-83)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Kalbenberg“)	(BS-Nr. 791-84)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Erweiterung Beruser Kalksteinbruch“)	(BS-Nr. 791-85)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Schloßhübel“)	(BS-Nr. 791-86)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Felsbachtal“)	(BS-Nr. 791-87)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Saarsteilhänge am Kaiserweg“)	(BS-Nr. 791-88)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Zwischen den Lachen-Am Weißrech-Hardt“)	(BS-Nr. 791-89)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Erweiterung Neuhäuseler Arm“)	(BS-Nr. 791-90)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Schatterberg/Primsaue Schartenmühle“)	(BS-Nr. 791-91)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Hammelsberg“)	(BS-Nr. 791-92)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Blieswiesen Niederlinxweiler/Ottweiler“)	(BS-Nr. 791-93)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Bliesau zwischen Blieskastel und Bliesdalheim“)	(BS-Nr. 791-94)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Bistaue-Landesgrenze“)	(BS-Nr. 791-95)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Labachtal-Lauberberghang“)	(BS-Nr. 791-96)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Erweiterung Eulenmühle-Welschwies-“)	(BS-Nr. 791-97)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wolferskopf“ (2. Erweiterung)	(BS-Nr. 791-98)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	Verordnung über das Naturschutzgebiet Allmendwald	(BS-Nr. 791-100)
§ 2 Abs. 2	Verordnung über die zweite Erweiterung des Naturparks Saar-Hunsrück	(BS-Nr. 791-102)

§ 1 Abs. 3 Satz 3	Verordnung über das Naturschutzgebiet Breitborner Floß	(BS-Nr. 791-103)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	Verordnung über das Naturschutzgebiet Bruchwald südlich Selbach	(BS-Nr. 791-104)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	Verordnung über das Naturschutzgebiet Schwalbaue	(BS-Nr. 791-105)
§ 2 Abs. 3 Satz 3	Verordnung über das Naturschutzgebiet Südhang Hohe Berg	(BS-Nr. 791-106)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	Verordnung über den „Laichschonbezirk Flachwasserzone bei Fraulautern“	(BS-Nr. 793-1-8)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	Verordnung über den „Laichschonbezirk Feuchtbiotop bei Rehlingen“	(BS-Nr. 793-1-9)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	Verordnung über den „Laichschonbezirk Altarm bei Ensdorf“	(BS-Nr. 793-1-10)
§ 9 Abs. 1 Nr. 3 Buch- stabe b	Verordnung über die Fischerei in den Grenzgewässern Mosel, Sauer und Our	(BS-Nr. 793-6)
§ 11 Abs. 2	wie vor	
§ 2	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung	(BS-Nr. 921-5)

Anlage 3 (zu Artikel 10 § 1 Abs. 3)

Anwendungsfälle für Absatz 3 sind:

Art. 1 Nr. 1 § 2	Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Staatsangehörigkeitsrecht	(BS-Nr. 2010-2)
Art. 1 Nr. 9 § 2	Gesetz über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen	(BS-Nr. 2010-2)
§ 1 Nr. 2	Verordnung über die Befugnis zur amtlichen Beglaubigung	(BS-Nr. 2010-5-1)
§ 6 Abs. 1	Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes	(BS-Nr. 211-2)
§ 1	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Durchführungsverordnung zum Vereinsgesetz	(BS-Nr. 2180-2)
§ 1 Nr. 2	Lotterieverordnung	(BS-Nr. 2185-7)
§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 3	Vierte Verordnung zur Durchführung des Häftlingshilfegesetzes	(BS-Nr. 242-1)
§ 1 Abs. 1	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung	(BS-Nr. 7123-2)
§ 10 Abs. 1 Satz 1 und 2	Gehöferschaftsgesetz	(BS-Nr. 790-7)
§ 1	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Fahrlehrergesetz	(BS-Nr. 9210-1)
§ 1 Abs. 3	Verordnung über die Zuständigkeiten von Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz	(BS-Nr. 922-1)



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2015	Ausgegeben zu Saarbrücken, 15. Januar 2015	Nr. 1
------	--	-------

Inkraft ab 16.01.2015

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1838 zur Änderung des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes. Vom 14. Oktober 2014	2
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzbachtal“ (N 6406-303). Vom 4. Dezember 2014	4
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wachtelkopf bei Rappweiler“ (L 6406-304). Vom 4. Dezember 2014	9
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Noswendeler Bruch“ (N 6407-301). Vom 4. Dezember 2014	15
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Buweiler“ (L 6407-304). Vom 4. Dezember 2014	23
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hofberg bei Reitscheid“ (N 6409-303). Vom 4. Dezember 2014	29
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weisselberg“ (N 6409-305). Vom 4. Dezember 2014	36
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kalkbergwerk Mondorf“ (L 6505-305). Vom 4. Dezember 2014	43
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saaraue bei Schwemlingen“ (L 6505-307). Vom 4. Dezember 2014	48
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grießbach westlich Oberlinxweiler“ (L 6508-303). Vom 4. Dezember 2014	53
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rodener Saarwiesen“ (L 6606-304). Vom 4. Dezember 2014	60

Verordnungen

1 **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzbachtal“ (N 6406-303)**

Vom 4. Dezember 2014

Aufgrund des § 20 Absatz 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig, um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe, durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 58,4 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Holzbachtal“ (N 6406-303) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7) – FFH-Richtlinie.

Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Weiskirchen, Gemarkung Weiskirchen und erstreckt sich entlang des Holzbachs von der Landesgrenze bis zu den Hochwaldklimken.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte 1: 1.750 mit Flurstücknummern und Randsignatur wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Gemeinde Weiskirchen. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In der Detailkarte werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG – FFH-Richtlinie – dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und

vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz oder in dessen Auftrag erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten. Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne beziehungsweise von Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz, durch dieses oder in dessen Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicherzustellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 und 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzbachtal“ vom 20. Januar 1989 (Amtsbl. S. 244), geändert durch das Gesetz vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313) sowie auf den in § 1 bezeichneten Flächen die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Saarland vom 1. März 1952 (Amtsbl. S. 602), geändert durch die Verordnungen vom 28. Januar 2005 (Amtsbl. S. 154) und vom 7. April 1992 (Amtsbl. S. 494).

Saarbrücken, den 4. Dezember 2014

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

